

**Ordnung für das Praxissemester (PraxO)
für den Studiengang
Fahrzeug- und Verkehrstechnik
Studienrichtung Fahrzeugelektronik
sowie
Studienrichtung Fahrzeugbau
an der
Fachhochschule Dortmund**

Vom 8. Juli 1999

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW S. 213) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung für das Praxissemester als Bestandteil der Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:	Seite:
§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel und Inhalt des Praxissemesters.....	2
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden.....	2
§ 4 Dauer des Praxissemesters.....	2
§ 5 Zulassung zum Praxissemester.....	3
§ 6 Praxisstellen bzw. Praxisplätze.....	3
§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle.....	3
§ 8 Durchführung des Praxissemesters.....	3
§ 9 Fachbereichsbeauftragter.....	4
§ 10 Anerkennung des Praxissemesters.....	4
§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	5
Anlage: Vereinbarung über die Ableistung eines Praxissemesters.....	6 - 8

§ 1

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung für das Praxissemester regelt auf Grund
 - des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213),
 - der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Fahrzeug- und Verkehrstechnik an der Fachhochschule vom 6. April 1998 (ABl. NRW 2 Nr. 9/98 S. 764)die Durchführung der berufspraktischen ingenieurmäßigen Tätigkeit (Praxissemester) im Studiengang Fahrzeug- und Verkehrstechnik.
- (2) Diese Ordnung für das Praxissemester ist gemäß § 56 Abs. 2 FHG Bestandteil der Studienordnung für den Studiengang Fahrzeug- und Verkehrstechnik.

§ 2

Ziel und Inhalt des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Diplom-Ingenieurin bzw. des Diplom-Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen des Berufsfeldes heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Im Praxissemester wird der Studierende durch eine seinem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit ingenieurmäßiger Arbeitsweise vertraut gemacht. Er soll diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbständig, allein oder in der Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Als Tätigkeitsbereiche kommen insbesondere in Betracht:

Installation, elektrische Maschinen, Geräteentwicklung und -fertigung der Mess-, Regelungs-, Steuerungstechnik, Software-Engineering, Entwurf und Fertigung elektronischer Schaltungen, Prüf- und Fehleranalyse, Kommunikationstechnik, Projektierung, Konstruktion, Entwicklung, Produktion, Fertigung, Montage, Instandsetzung, Betriebs- und Zeitwirtschaft, Vertriebswesen, EDV, Qualitätskontrolle und -sicherung, Sicherheitswesen, Betriebsforschung, Werkstoffentwicklung und -prüfung, Korrosionsschutz- und Oberflächentechnik-Verfahren.

§ 3

Rechtsstellung der Studierenden

Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Fachhochschule Dortmund. Sie unterliegen den Weisungen und Vorschriften des Arbeitgebers (nachfolgend Praxisstelle genannt; § 6 Abs. 1).

§ 4

Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Es ist in der Regel ein Auslandssemester und kann nur in besonderen Fällen und auf Antrag im Inland abgeleistet werden.

¹ Alle in dieser Praxissemesterordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 8 Abs. 8 FHG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 5 Zulassung zum Praxissemester

- (1) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen für die Antragstellung sind einzuhalten.

§ 6 Praxisstellen bzw. Praxisplätze

- (1) Das Praxissemester wird in der Regel im Ausland in Unternehmen des Maschinenbaus und der Elektrotechnik, der Automobilindustrie, der Automobilzulieferindustrie, der Bahn, sowie beim TÜV, der DEKRA, bei KFZ-Sachverständigen und Gutachtern, der werkstoffherstellenden und -verarbeitenden Industrie, des Stahlbaus, der Elektroindustrie, der chemischen Industrie, der Luft- und Raumfahrt sowie in Behörden und Ämtern des öffentlichen Dienstes durchgeführt.
- (2) Die Fachhochschule führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen bzw. Praxisplätze. Der Studierende schlägt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsbeauftragten (§ 9) eine Praxisstelle vor. Die Bewerbung um den Praxisplatz führt der Studierende durch.
- (3) Das Praxissemester kann in Ausnahmefällen auf Antrag im Inland durchgeführt werden.

§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle

- (1) Vor Beginn des Praxissemesters treffen der Studierende und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere regelt:
 - die Art und Dauer der Tätigkeit,
 - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber dem Studierenden,
 - die Pflichten des Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
 - den Versicherungsschutz des Studierenden,
 - die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung,
 - Art und Umfang der Vergütung.
- (2) Der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn dem Fachbereichsbeauftragten zur Überprüfung und Anerkennung vor.
Ein Muster ist als **Anlage** dieser Ordnung beigelegt.

§ 8 Durchführung des Praxissemesters

- (1) Während des Praxissemesters fertigt der Studierende einen Bericht über seine Tätigkeit an. Dieser Praxisbericht ist dem betreuenden Mitarbeiter der Praxisstelle sowie dem Mentor (Absatz 4 und 5) vorzulegen.
- (2) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit des Studierenden durch ein Praxisseminar seitens der Fachhochschule begleitet. Dieses findet in der Regel während der Vorlesungszeit des laufenden Semesters in Blockform statt. Abweichend kann das Praxisseminar auch während der Vorlesungszeit des laufenden Semesters jeweils an einem Wochentag durchgeführt werden. Wenn ein regelmäßiger Besuch des Praxisseminars nicht möglich ist, so muss es unverzüglich nachgeholt werden.

- (3) Während des Praxissemesters darf der Studierende neben dem Praxisseminar nur solche Lehrveranstaltungen belegen, die die festgelegten Anwesenheitszeiten in der Praxisstelle sowie das Praxisseminar zeitlich nicht berühren. Eine Freistellung zur ständigen Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen als dem Praxisseminar durch die Praxisstelle ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Prüfungen während des Praxissemesters muss den Studierenden von der Praxisstelle ermöglicht werden.
- (4) Die fachliche Betreuung erfolgt durch einen Betreuer, den die Praxisstelle benennt, und durch einen Mentor aus dem Kreise der Professoren des Studiengangs Fahrzeug- und Verkehrstechnik. Die Mentoren werden von dem Fachbereichsbeauftragten (§9) benannt, wobei der Studierende ein Vorschlagsrecht haben.
- (5) Der Mentor soll sich über den Einsatz des Studierenden informieren. Bei Zweifeln am zweckentsprechenden Einsatz hat der Fachbereichsbeauftragte auf Abhilfe hinzuwirken.

§ 9

Fachbereichsbeauftragter und Praxissekretariat

Der Fachbereichsrat beauftragt einen Professor, der einem der beteiligten Fachbereiche angehört, mit der allgemeinen Organisation des Praxissemesters. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Erfassung und Vermittlung von Praxisplätzen,
- die Benennung von Mentoren gemäß § 8 Abs. 4,
- die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 7 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit des Studierenden,
- die Organisation des Praxisseminars gemäß § 8 Abs. 2,
- die Kontaktpflege mit den Praxisstellen.

§ 10

Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester wird als "Mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "Nicht mit Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt.
- (2) Die Feststellung gemäß Absatz 1 erfolgt unter Berücksichtigung
 - des Praxisberichtes des Studierenden,
 - einer Bescheinigung der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden,
 - der regelmäßigen Teilnahme des Studierenden am Praxisseminar.Sie erfolgt durch den Mentor.
- (3) Kann der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Teile des Praxissemesters bis zu einem Viertel des Gesamtumfanges nicht oder nicht in der dem Zweck des Praxissemesters entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuss diesen Studierenden diesen Teil des Praxissemesters erlassen.
- (4) Wird das Praxissemester nicht als "Mit Erfolg durchgeführt" anerkannt, so ist es unverzüglich zu wiederholen.
- (5) Das anerkannte Praxissemester wird im Diplomzeugnis vermerkt.

§ 11
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung für das Praxissemester tritt am 1. September 1999 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des beschließenden Ausschusses für den Studiengang Fahrzeug- und Verkehrstechnik der Fachbereiche Maschinenbau und Nachrichtentechnik vom 1.6.1999 und 23.6.1999 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 2.7.1999.

Dortmund, den 8. Juli 1999
Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

Vereinbarung über die Ableistung eines Praxissemesters

Zwischen Firma/Behörde _____

Anschrift _____

_____ Tel.: _____

- nachfolgend Unternehmen genannt -

und Herrn/Frau _____

geb. am: _____ in _____

Anschrift _____

_____ Tel.: _____

- nachfolgend Studierender genannt -

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Praxissemesters geschlossen, das für das Studium an der

Fachhochschule Dortmund

Fachbereiche Maschinenbau und Nachrichtentechnik

Sonnenstr. 96, 44139 Dortmund

im Studiengang Fahrzeug- und Verkehrstechnik vorgeschrieben ist.

§ 1

Art und Dauer der Tätigkeit

1. Die praktische Tätigkeit wird in dem o. g. Unternehmen durchgeführt und dauert 20 Wochen. Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit.
2. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.
3. Die Aufgabenstellung für den Studierenden lautet:

4. Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums, der Studierende bleibt Mitglied der Fachhochschule.

§ 2 Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich

1. den Studierenden in seine Aufgaben einzuführen,
2. wenn möglich einen/e Diplomingenieur/in als Betreuer/in für den Studierenden zu benennen,
3. den Studierenden für Lehrveranstaltungen der Fachhochschule im Rahmen des Praxissemesters freizustellen und ihm die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
4. der Fachhochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studierenden Kenntnis zu geben,
5. nach Beendigung des Praxissemesters dem Studierenden eine Bescheinigung über Inhalt, Dauer und Erfolg seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

§ 3 Pflichten des Studierenden

Der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie elektronische und mechanische Systeme, Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
3. die Interessen des Unternehmens zu wahren und über die Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren,
4. bei Fernbleiben das Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. einen Praxisbericht anzufertigen und dem Betreuer im Unternehmen regelmäßig vorzulegen.

§ 4 Auflösung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Fachhochschule. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxissemester gemäß der Studien- und Prüfungsordnung bis zum vereinbarten Beginn der Tätigkeit nicht erfüllt sind.
2. Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
3. Die Vereinbarung kann nach der Probezeit gekündigt werden:
 - aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 - vom Studierenden mit einer Frist von 4 Wochen, wenn er die Tätigkeit im Unternehmen aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.
4. Die Kündigung der Vereinbarung muß schriftlich und unter Angaben der Gründe im Benehmen mit der Fachhochschule erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

1. Ein Versicherungsschutz über die Fachhochschule besteht nicht. Unternehmen und Studierender weisen einen Unfallversicherungsschutz nach.
(Bei einem Praxissemester im Inland: Der Studierende ist während des Praxissemesters von dem Unternehmen bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern.)

Im Versicherungsfall übermittelt das Unternehmen auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

2. Die Renten- und Arbeitslosenversicherungsangelegenheiten regelt das Ausbildungsunternehmen.
3. Der Studierende ist während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6 Vergütung

Die monatliche Vergütung beträgt brutto _____ DM.

Die nach § 2 (3) verkürzte Arbeitszeit ist hierbei berücksichtigt.

§ 7 Urlaub, Unterbrechungen

Während des Praxissemesters steht dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Das Unternehmen kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen sind nachzuholen.

§ 8 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Gerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule zu versuchen.

§ 9 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in gleichlautenden Ausfertigungen vom Unternehmen und dem Studierenden unterzeichnet. Es ist Aufgabe des Studierenden, eine Ausfertigung der Fachhochschule rechtzeitig vor Vertragsbeginn vorzulegen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Vom Unternehmen wird folgender Betreuer benannt:

Ort, Datum

Für das Unternehmen

Ort, Datum

Studierender

Für die Fachhochschule Dortmund:
Die Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zulassung zum Praxissemester anerkannt.
Der Beauftragte des Studiengangs Fahrzeug- und Verkehrstechnik:

Datum

Unterschrift